

Pressemitteilung  
der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen  
14.02.2022

---

## Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

---

Die Vorsitzende

Postfach 2962  
53019 Bonn  
Tel.: 0228 / 103-121  
E-Mail: [info@anerkennung-kirche.de](mailto:info@anerkennung-kirche.de)  
Internet: [www.anerkennung-kirche.de](http://www.anerkennung-kirche.de)

### **Tätigkeitsbericht 2021 der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen**

#### **Einladung zur Pressekonferenz**

Am 1. Januar 2021 hat die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) ihre Arbeit aufgenommen. Sie setzt das von den deutschen Bischöfen beschlossene erweiterte Verfahren zu Leistungen in Anerkennung des Leids, das Betroffenen sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, um. Seit Beginn ihrer Arbeit informiert die UKA kontinuierlich über die Anzahl eingegangener und beschiedener Anträge auf der Homepage [www.anerkennung-kirche.de](http://www.anerkennung-kirche.de).

Die UKA legt gemäß der der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids jährlich einen Bericht vor, der veröffentlicht wird. Der Tätigkeitsbericht der UKA aus dem Jahr 2021 wird im Rahmen einer Pressekonferenz am

**Freitag, den 18. Februar 2022,  
um 11.00 Uhr als Digitalformat**

vorgestellt. Wir laden Sie dazu herzlich ein. Als Gesprächspartner stehen Ihnen zur Verfügung:

- Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Köln a. D., Vorsitzende der UKA;
- Prof. Dr. Ernst Hauck, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a. D., stellvertretender Vorsitzender der UKA;
- Sylke Schruff, Referentin in der Geschäftsstelle der UKA.

Um Unterstützung und Realisierung der Pressekonferenz haben wir die Pressestelle der Deutschen Bischofskonferenz gebeten. Bitte melden Sie sich über die E-Mail-Adresse [pressestelle@dbk.de](mailto:pressestelle@dbk.de) mit

Namen, Vornamen, Redaktion/Medium und Ihrer Email-Adresse an. Sie bekommen einen Tag vor dem Termin einen Zugangslink geschickt.

Wir bitten um Verständnis, dass diese Vorstellung des Jahresberichts ausschließlich für Vertreterinnen und Vertreter der Medien vorgesehen ist.

---

Hintergrund:

Die Mitglieder der UKA stehen in keinem Anstellungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig.

Die UKA nimmt grundsätzlich nur von kirchlichen Institutionen oder den dort benannten Ansprechpersonen übersandte Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids von sexuellem Missbrauch Betroffener entgegen und entscheidet über die Höhe der Leistungen, die ausgezahlt werden. Die UKA ist bundesweit tätig, sodass es bundesweit im Sinne einer Gleichbehandlung zu vergleichbaren Entscheidungen kommt. Der Begriff des sexuellen Missbrauchs im Sinne der Ordnung umfasst dabei sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Leistungsanträge sind auch für Betroffene möglich, die bereits auf Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle und auf der Basis damals niedriger vorgesehener Anerkennungsbeiträge Zahlungen erhalten haben (sogenannte Altanträge). Die aktuelle Ordnung des Verfahrens ermöglicht der UKA zusätzlich, einstimmig in kleineren Spruchkörpern (sogenannten Kammern) zu entscheiden. Bei grundsätzlichen Fragen oder strittigen Entscheidungen müssen wie bisher weiter mindestens fünf Mitglieder der UKA zusammenkommen, um beschlussfähig zu sein. In den Sitzungen der Kommission ist eine interdisziplinäre Beratung und gründliche Prüfung jedes Antrags auch weiterhin die Grundvoraussetzung für eine angemessene und ausgewogene Entscheidung der UKA.

*Herausgeberin*

Margarete Reske

Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen